



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 12/06/05G
Vom **08.02.2012**
P111569

Kantonale Volksinitiative "Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!"

11.1569.01, Bericht des RR (rechtliche Zulässigkeit) vom 20.12.2011

://: Die Volksinitiative wird im Wortlaut geändert

Die im Kantonsblatt vom 21. Mai 2011 mit Titel und Text veröffentlichte und mit 3'055 Unterschriften zustande gekommene Volksinitiative „Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!“ wird wie folgt geändert:

Der mit der Volksinitiative „Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!“ begehrte § 34 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) wird um folgenden Paragraphentitel ergänzt und bezüglich der Paragraphennummer folgendermassen abgeändert:

Titel zum neuen Initiativparagraphen:

Mietwohnraum

Textänderung:

I. §34a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt lautet neu wie folgt:

Ziffer II. des Initiativtextes wird gestrichen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

://: Die Initiative wird als rechtlich zulässig erklärt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 11.1569.01 vom 20. Dezember 2011, beschliesst:

Die mit 3'055 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative „Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!“ wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.